

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 17/2013
8. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser und Wasser Wuppertal	2
• Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Ludwigstraße (Einzelsatzung Ludwigstraße)	4
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Wuppertal Oberbarmen an Sonn- und Feiertagen	6
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach 130 in Wuppertal-Oberbarmen	8
• Bebauungsplan Nr. 1167 - Lessingstraße –	12
• Bebauungsplan Nr. 1178 - Turmhof –	16
• Bebauungsplan 1180 - Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße –	19
• Aufstellungsbeschluss Nr. 1159 - Futterstraße / Obere Lichtenplatzer Straße –	22
• Bebauungsplan Nr. 654 - Otto-Hausmann-Ring –	25
• Bebauungsplan Nr. 1188 - Zur Werther Brücke –	28
• Bebauungsplan Nr. 790 – Charlottenstraße / Brunnenstraße –	31
• Bebauungsplan 1181 - Sportplatz Lortzingstraße –	34
• Bebauungsplan 945 - Robert-Daum-Platz –	38
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1179 V - Heckinghauser Straße / Feuerstraße –	40
• Bebauungsplan 1080 - nördlich Hermann-Ehlers-Straße –	42
• Bebauungsplan 843 - Hans-Böckler-Straße –	44
• Kommunalwahlen 2014 – Wahlbezirkseinteilung	46
• Kommunalwahlen 2014 - Nachfolge eines Mitgliedes im Wahlausschuss	48
• Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule zum 31.12.2011	49
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	50
• Öffentliche Zustellungen	51

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom: 07.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. 10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S.296) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal vom 25.03.2013 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

II.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 07.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung
über die Festsetzung des Anteils der
Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für
die Ludwigstraße
(Einzelsatzung Ludwigstraße)

Vom 07.05.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS), veröffentlicht im Stadtboten Nr. 11/2008 vom 18. Dezember 2008, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragsfähige Maßnahme

Der Regenwasserkanal in der Ludwigstraße zwischen Höchsten und Georgstraße wurde im Jahr 2010 im Wege des Schlauchreliningverfahrens erneuert. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

§ 2
Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 lit. b) Spalte 4 und Abs. 6 BS wird der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 bezeichnete Maßnahme auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2010 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 07.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in Wuppertal Oberbarmen
an Sonn- und Feiertagen
vom 07.05.2013**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 29.04.2013 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen in Wuppertal Oberbarmen zusätzlich zu den bereits genehmigten Sonn- und Feiertagen, am 08.12.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Der vom Rat bereits genehmigte verkaufsoffene Sonntag am 15.12.2013 entfällt zu Gunsten dieses Termins.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 07.05.2013

Stadt Wuppertal

als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Schwarzbach
130 in Wuppertal-Oberbarmen
vom 03.05.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 474) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29.04.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1177 – Schwarzbach / Hügelstraße -, für den die Stadt Wuppertal am 25.04.2012 die Aufstellung beschlossen hat. Dieser Beschluss ist am 10.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Schwarzbach in Wuppertal-Oberbarmen betroffen:

Gemarkung: Barmen
Flur: 69
Flurstück: 300

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft, wobei die 1-jährige Zurückstellung auf die Frist angerechnet wird.



Bebauungsplan Nr. 1177 - Schwarzbach / Hügelstraße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück
 Schwarzbach 130 in Wuppertal-Barmen
 Gemarkung Barmen,
 Flur 69,
 Flurstück 300



Geltungsbereich der Veränderungssperre



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lageplan liegt montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme im Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Raum C 078, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

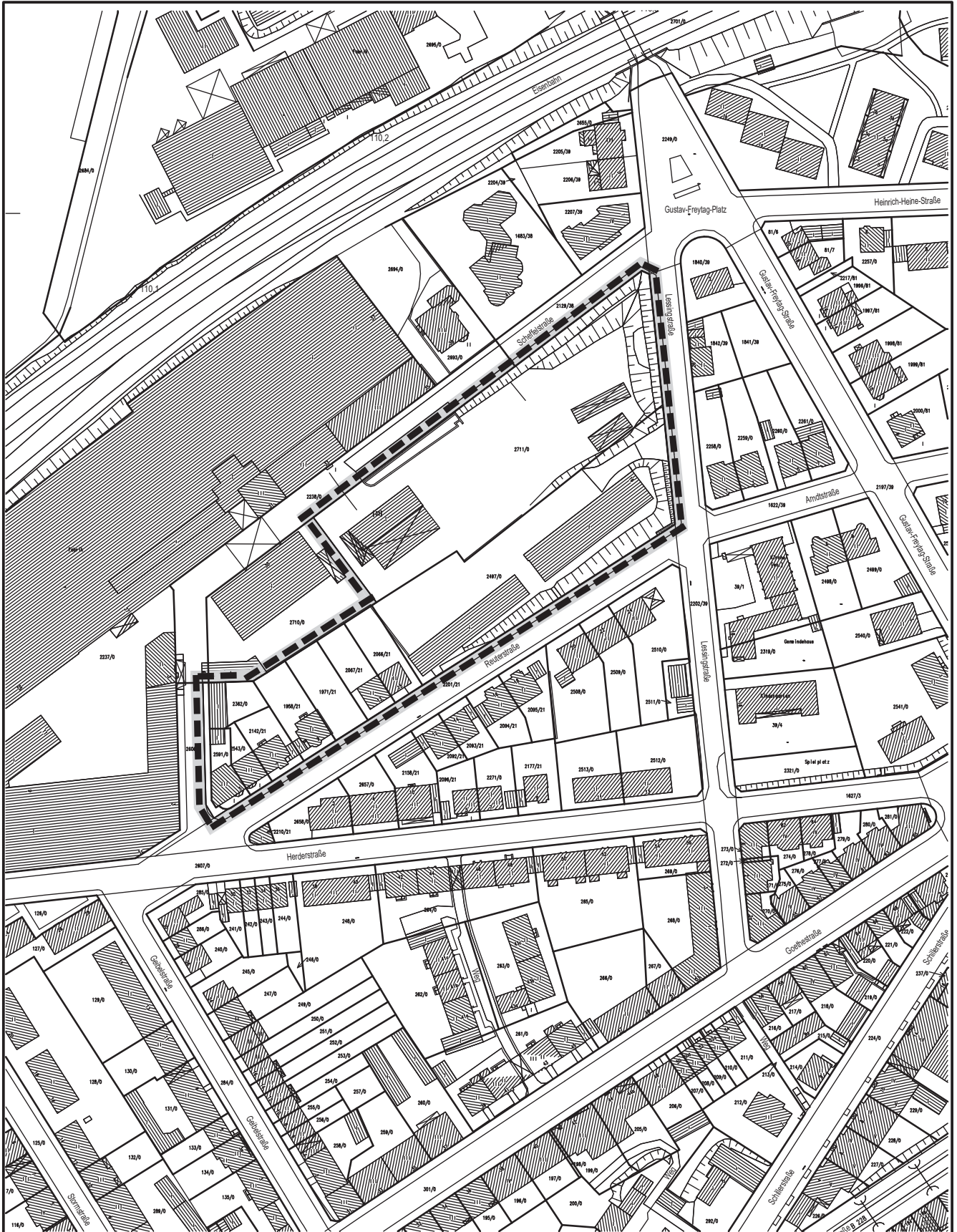
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 06.07.2011 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1167 – Lessingstraße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1167 - Lessingstraße - erfasst eine Fläche südlich der Scheffelstraße, westlich der Lessingstraße, nördlich der Reuterstraße und östlich der gewerblichen Grundstücksfläche des GEBA Gewerbeparks Scheffelstraße wie in der Anlage 1 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1167 - Lessingstraße - wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB mit dem unter 1. bezeichneten Geltungsbereich beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird durchgeführt.

Anlage 1



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 1167



Ressort Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1167 - Lessingstrasse -
Aufstellungsbeschluss

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
1:2000	Röhrig	Tkocz	19.04.2011

Plan-Nr.: BPlaene_1167_Aufstellungsbeschluss_iko_2011_04_19.icaads

Planungsziel: Die innerstädtische gewerbliche Brachfläche zwischen Scheffelstraße und Reuterstraße soll zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Der östliche Bereich soll mit Einzelhäusern bebaut werden; die bestehende Wohnbebauung und die gemischt genutzten Flächen im westlichen Planbereich sollen gesichert werden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 67B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

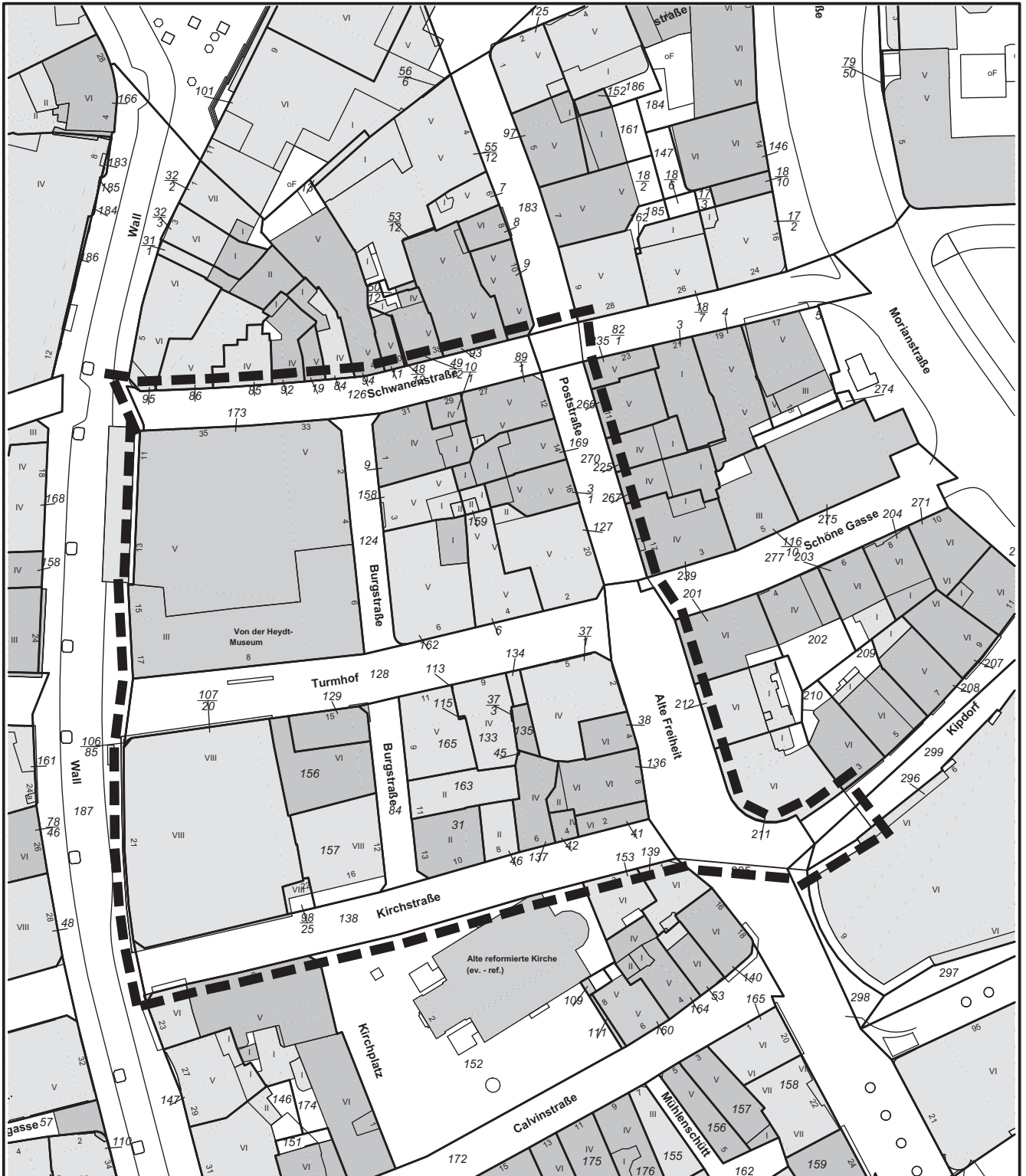
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 07.05.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1178 – Turmhof - gefasst:

1. Der Geltungsbereich umfasst die Baublöcke zwischen Wall, Kirchstraße (südliche Straßenseite), Alte Freiheit und Poststraße (östliche Straßenseite) und Schwanenstraße (nördliche Straßenseite) wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1178 – Turmhof – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die betroffenen Gewerbetreibenden sollen frühzeitig über die Planungen informiert werden.



STADT WUPPERTAL

Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:

Aufstellungsbeschluss

1178 - Turmhof -



Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
ohne	Walter	Jäger	2012-05-07

Plan-Nr.: 1178-Turmhof/BPlan/jae/2012-05-07 icaads

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und gestalterische Regelungen für die Anbringung von Werbeanlagen.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.05.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

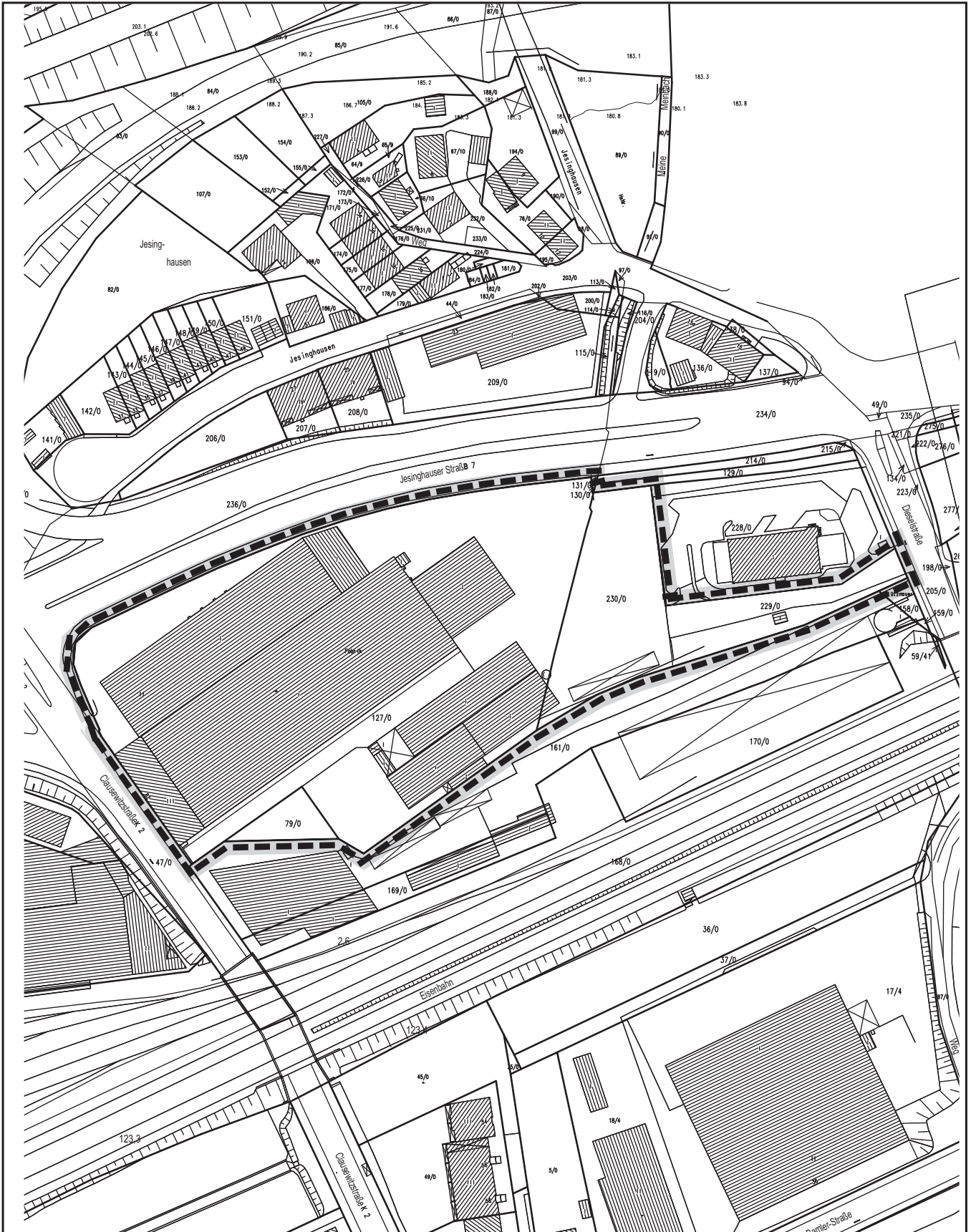
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 02.07.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1180 – Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1180 – Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße – erfasst Flächen zwischen der Jesinghauser Straße im Norden und der Bahnstrecke Wuppertal-Schwelm im Süden sowie zwischen der Clausewitz- und der Dieselstraße. Die Fläche des Fastfood- Restaurants im Einmündungsbereich der Diesel- in die Jesinghauser Straße ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1180 - Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße – wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung wird bei Bedarf im Zuge des Verfahrens Gebrauch gemacht.

Anlage 01



Stadt Wuppertal
 Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
 Bebauungsplan Nr. 1180
 - Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße -
 Aufstellungsbeschluss

Maßstab: ohne	Bearbeitet: Paepcke	Gezeichnet: Tkocz	Datum: 2012-06-28
------------------	------------------------	----------------------	----------------------

Plan-Nr.: 1180-Aufstellungsbeschluss-tko-2012-06-28.cdr

Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

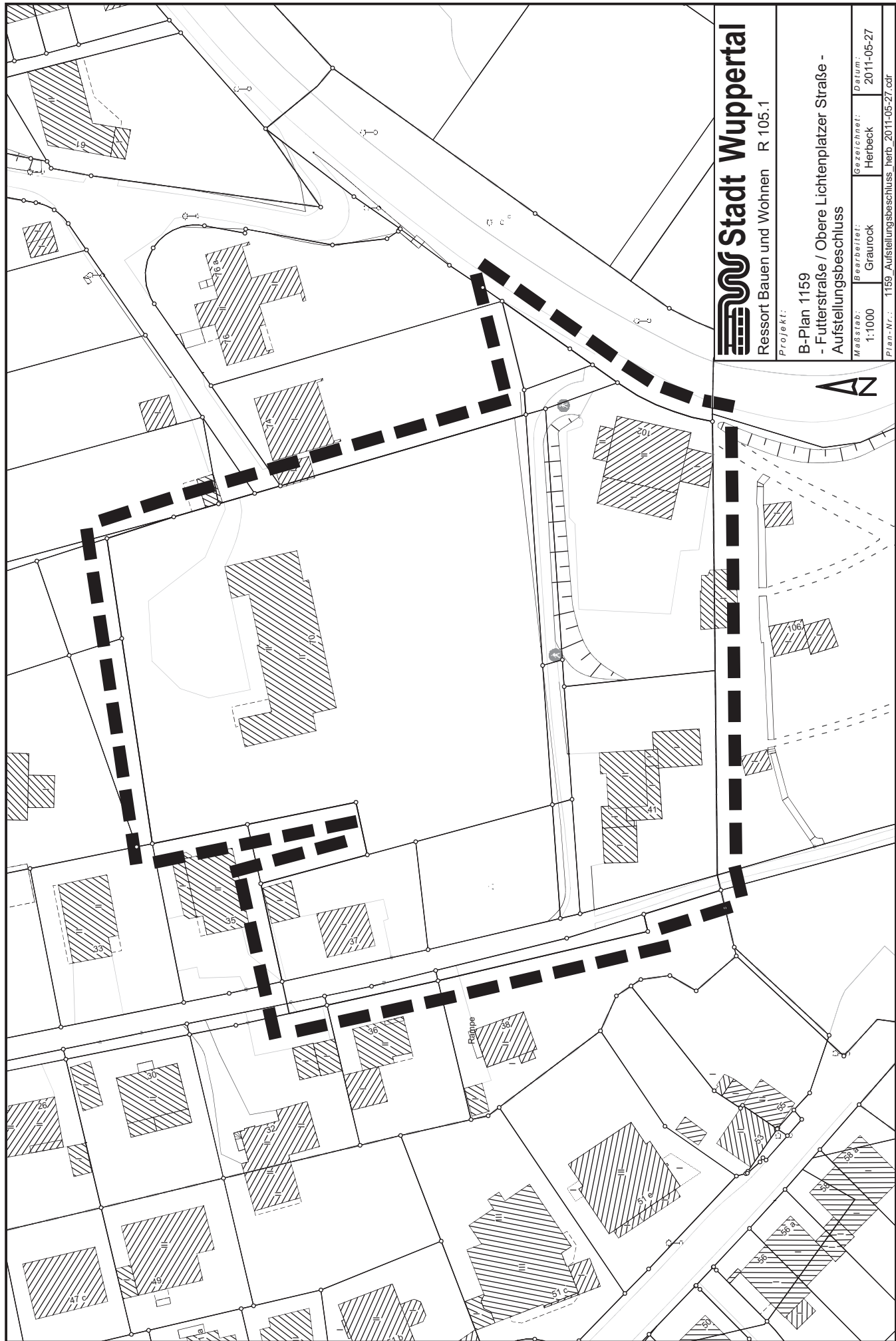
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 28.09.2011 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1159 – Futterstraße / Obere Lichtenplatzer Straße – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1159 – Futterstraße/Obere Lichtenplatzer Straße - umfasst einen Teilbereich im oberen Abschnitt der Futterstraße östlich gelegen mit den Grundstücken zu den Häusern Nr. 37 und 41, dem Grundstück Dickmannstraße Nr. 70 und 74 teilweise, dem Haus Nr. 102 an der Wegeverbindung zur Oberen Lichtenplatzer Straße , wie in beigefügter Anlage 01 verdeutlicht.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1159 – Futterstraße / Obere Lichtenplatzer Straße - wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Daher wird auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB verzichtet. Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Anwohner wird durchgeführt.



Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen R 105.1
Projekt:
B-Plan 1159
- Futterstraße / Obere Lichtenplatzer Straße -
Aufstellungsbeschluss
Maßstab: 1:1000
Bearbeiter: Graurock
Gezeichnet: Herbeck
Datum: 2011-05-27
Plan-Nr.: 1159_Aufstellungsbeschluss_herb_2011-05-27.cdr

Planungsziel: Plananpassung aufgrund Antragstellung eines Privateigentümers.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 28.09.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

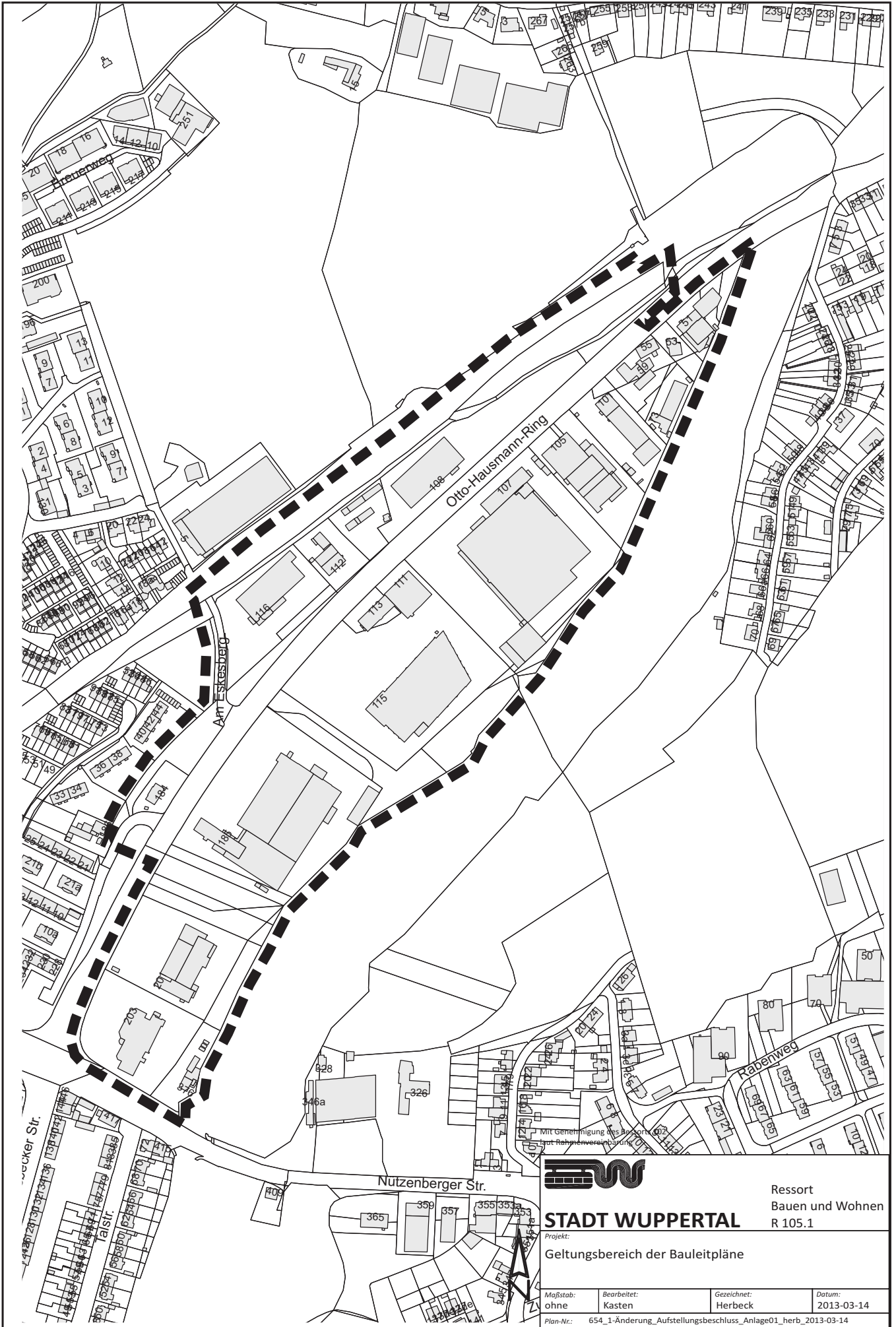
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 654 – Otto-Hausmann-Ring – 1. Änderung - sowie über die 54. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 654 – Otto-Hausmann-Ring – erfasst einen Bereich zwischen der A46, der Nordbahntrasse und Nützenberger Straße, wie dieser in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht ist
2. Die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 654 – Otto-Hausmann-Ring –, wird erneut gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Aufstellung der 54. Flächennutzungsplanänderung – Otto-Hausmann-Ring - wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.



Mit Genehmigung des Besorgungs-
amtes der Ruhr-Universität Bochum



STADT WUPPERTAL

Ressort
Bauen und Wohnen
R 105.1

Projekt:
Geltungsbereich der Bauleitpläne

Maßstab: ohne	Bearbeitet: Kasten	Gezeichnet: Herbeck	Datum: 2013-03-14
Plan-Nr.: 654_1-Änderung_Aufstellungsbeschluss_Anlage01_herb_2013-03-14			

Planungsziel: Anpassung des Bebauungsplans an aktuelle rechtliche Problemstellungen sowie die bestandsbezogene Festsetzung von Betriebsbereichen.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

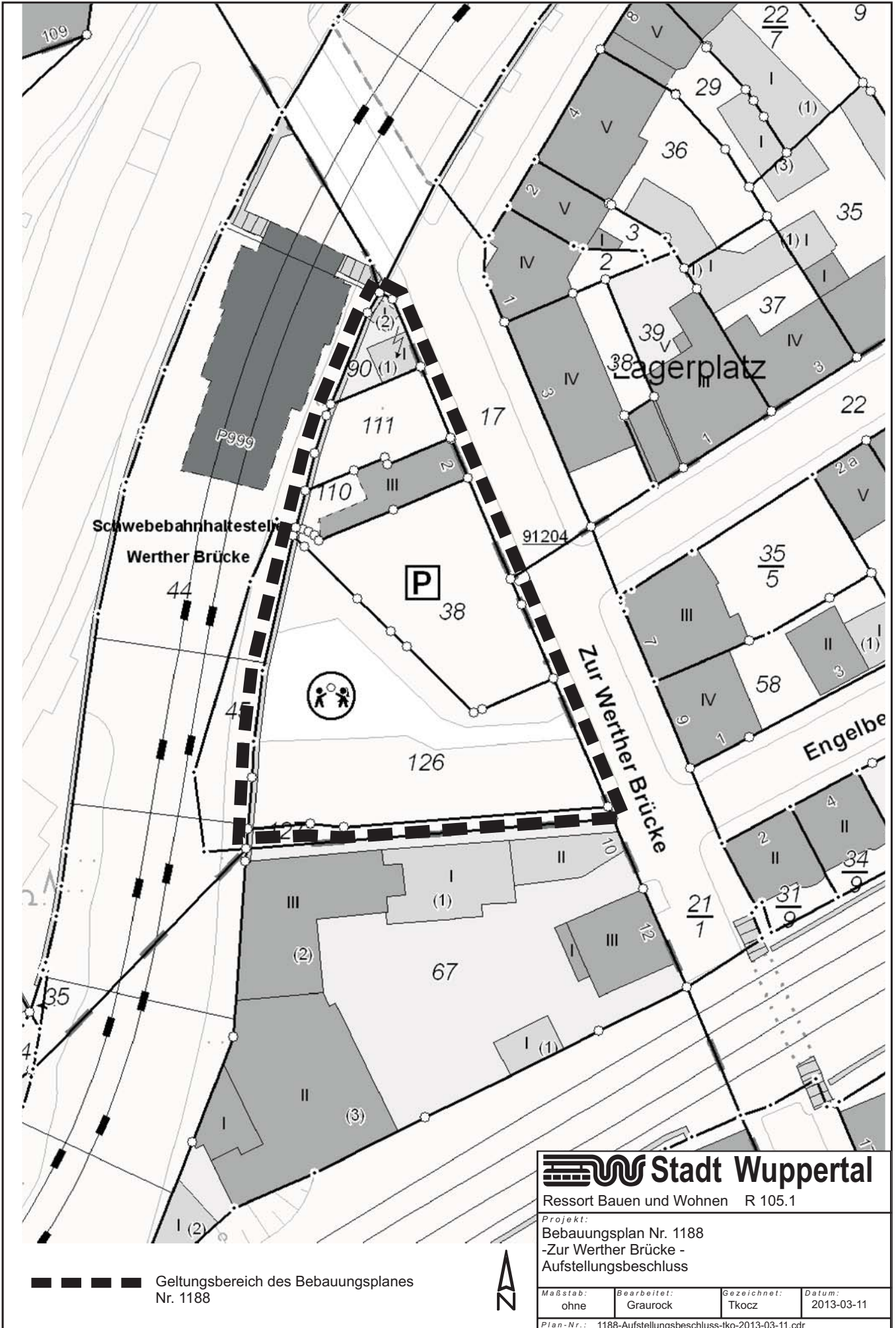
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1188 – Zur Werther Brücke – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1188 – Zur Werther Brücke – umfasst die Grundstücke hinter der Schwebebahnhaltestelle zwischen der Wupper und der Straße Zur Werther Brücke bis einschließlich der Spielplatzfläche vor Haus Nr. 10, wie aus Anlage 01 ersichtlich.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1188 – Zur Werther Brücke – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1188



 **Stadt Wuppertal**

Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
 Bebauungsplan Nr. 1188
 -Zur Werther Brücke -
 Aufstellungsbeschluss

Maßstab: ohne	Bearbeitet: Graurock	Gezeichnet: Tkocz	Datum: 2013-03-11
------------------	-------------------------	----------------------	----------------------

Plan-Nr.: 1188-Aufstellungsbeschluss-iko-2013-03-11.cdr

Planungsziel: Erhalt und Stabilisierung des Wohnumfeldes.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

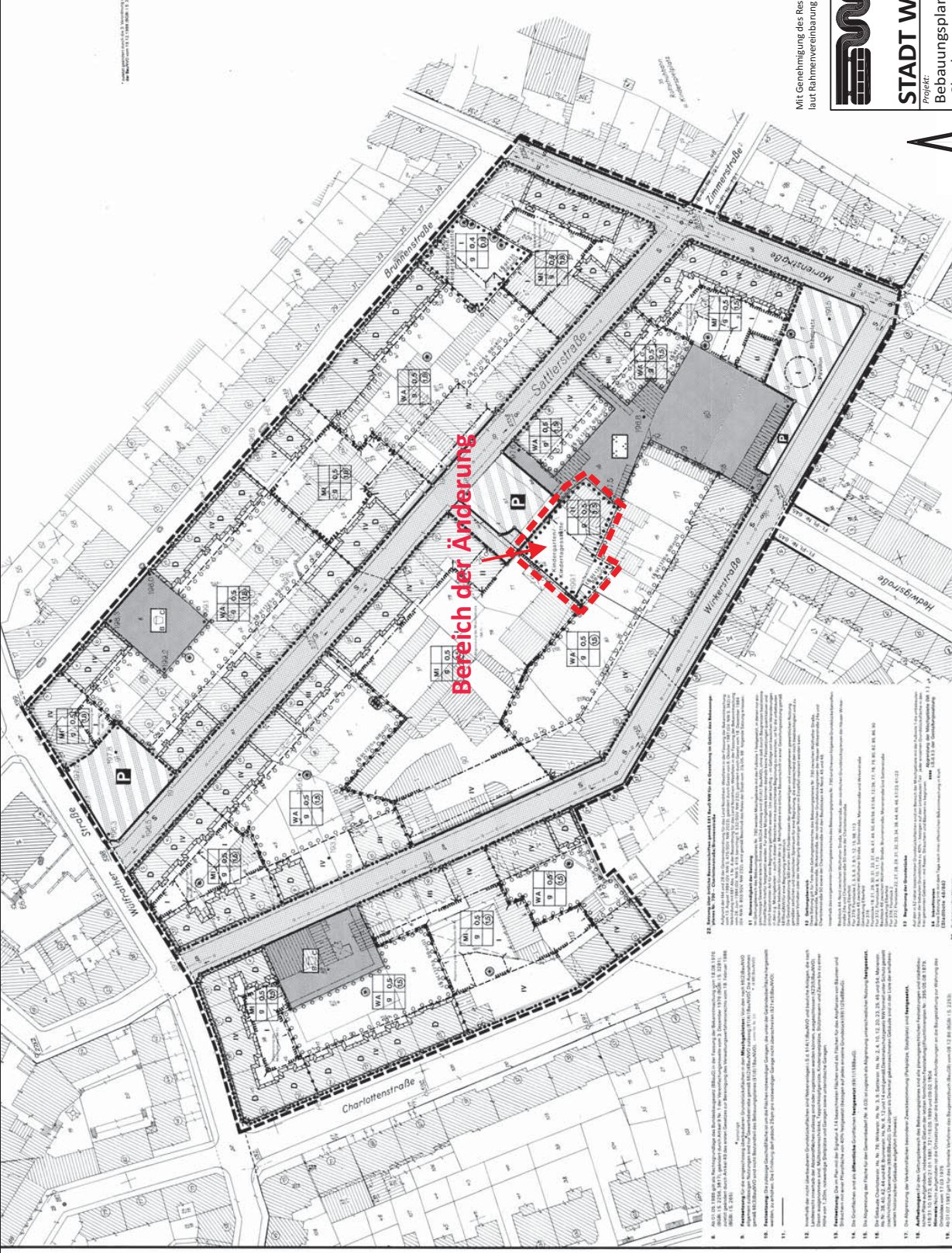
Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 790 – Charlottenstraße / Brunnenstraße – 1. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 790 –Charlottenstraße / Brunnenstraße- erfasst einen Bereich zwischen dem öffentlichen Stellplatz an der Sattlerstraße zwischen den Hausnummern 26 und 34 im Osten, der öffentlichen Grünfläche im Süden, der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Häuser Wirkerstraße Hausnummer 35 – 43 im Westen und der Grundstücksgrenze Sattlerstraße 26 und 26a im Norden, wie dieser in der Anlage 01 näher dargestellt ist.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 790 – Charlottenstraße / Brunnenstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Absatz 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt der Anhörung der Bezirksvertretung.

- 1. **STADT WUPPERTAL**
- 2. **STADT WUPPERTAL**
- 3. **STADT WUPPERTAL**
- 4. **STADT WUPPERTAL**
- 5. **STADT WUPPERTAL**
- 6. **STADT WUPPERTAL**
- 7. **STADT WUPPERTAL**
- 8. **STADT WUPPERTAL**
- 9. **STADT WUPPERTAL**
- 10. **STADT WUPPERTAL**
- 11. **STADT WUPPERTAL**
- 12. **STADT WUPPERTAL**
- 13. **STADT WUPPERTAL**
- 14. **STADT WUPPERTAL**
- 15. **STADT WUPPERTAL**
- 16. **STADT WUPPERTAL**
- 17. **STADT WUPPERTAL**
- 18. **STADT WUPPERTAL**
- 19. **STADT WUPPERTAL**
- 20. **STADT WUPPERTAL**
- 21. **STADT WUPPERTAL**
- 22. **STADT WUPPERTAL**
- 23. **STADT WUPPERTAL**
- 24. **STADT WUPPERTAL**
- 25. **STADT WUPPERTAL**
- 26. **STADT WUPPERTAL**
- 27. **STADT WUPPERTAL**
- 28. **STADT WUPPERTAL**
- 29. **STADT WUPPERTAL**
- 30. **STADT WUPPERTAL**
- 31. **STADT WUPPERTAL**
- 32. **STADT WUPPERTAL**
- 33. **STADT WUPPERTAL**
- 34. **STADT WUPPERTAL**
- 35. **STADT WUPPERTAL**
- 36. **STADT WUPPERTAL**
- 37. **STADT WUPPERTAL**
- 38. **STADT WUPPERTAL**
- 39. **STADT WUPPERTAL**
- 40. **STADT WUPPERTAL**
- 41. **STADT WUPPERTAL**
- 42. **STADT WUPPERTAL**
- 43. **STADT WUPPERTAL**
- 44. **STADT WUPPERTAL**
- 45. **STADT WUPPERTAL**
- 46. **STADT WUPPERTAL**
- 47. **STADT WUPPERTAL**
- 48. **STADT WUPPERTAL**
- 49. **STADT WUPPERTAL**
- 50. **STADT WUPPERTAL**
- 51. **STADT WUPPERTAL**
- 52. **STADT WUPPERTAL**
- 53. **STADT WUPPERTAL**
- 54. **STADT WUPPERTAL**
- 55. **STADT WUPPERTAL**
- 56. **STADT WUPPERTAL**
- 57. **STADT WUPPERTAL**
- 58. **STADT WUPPERTAL**
- 59. **STADT WUPPERTAL**
- 60. **STADT WUPPERTAL**
- 61. **STADT WUPPERTAL**
- 62. **STADT WUPPERTAL**
- 63. **STADT WUPPERTAL**
- 64. **STADT WUPPERTAL**
- 65. **STADT WUPPERTAL**
- 66. **STADT WUPPERTAL**
- 67. **STADT WUPPERTAL**
- 68. **STADT WUPPERTAL**
- 69. **STADT WUPPERTAL**
- 70. **STADT WUPPERTAL**
- 71. **STADT WUPPERTAL**
- 72. **STADT WUPPERTAL**
- 73. **STADT WUPPERTAL**
- 74. **STADT WUPPERTAL**
- 75. **STADT WUPPERTAL**
- 76. **STADT WUPPERTAL**
- 77. **STADT WUPPERTAL**
- 78. **STADT WUPPERTAL**
- 79. **STADT WUPPERTAL**
- 80. **STADT WUPPERTAL**
- 81. **STADT WUPPERTAL**
- 82. **STADT WUPPERTAL**
- 83. **STADT WUPPERTAL**
- 84. **STADT WUPPERTAL**
- 85. **STADT WUPPERTAL**
- 86. **STADT WUPPERTAL**
- 87. **STADT WUPPERTAL**
- 88. **STADT WUPPERTAL**
- 89. **STADT WUPPERTAL**
- 90. **STADT WUPPERTAL**
- 91. **STADT WUPPERTAL**
- 92. **STADT WUPPERTAL**
- 93. **STADT WUPPERTAL**
- 94. **STADT WUPPERTAL**
- 95. **STADT WUPPERTAL**
- 96. **STADT WUPPERTAL**
- 97. **STADT WUPPERTAL**
- 98. **STADT WUPPERTAL**
- 99. **STADT WUPPERTAL**
- 100. **STADT WUPPERTAL**



Mit Genehmigung des Ressorts 102
laut Rahmenvereinbarung



STADT WUPPERTAL

Ressort
Bauen und Wohnen
R 105.1

Projekt:
Bebauungsplan Nr. 790
- Charlottenstr. / Brunnenstr. -
1. Änderung Aufstellungsbeschluss

Maßstab:	ohne	Bearbeitet:	Kassubeck	Gezeichnet:	Herbeck	Datum:	2013-03-20
Plan-Nr.:	790_1 Änderung_Aufstellungsbeschluss_herb_2013-03-20						

790

- 1. **STADT WUPPERTAL**
- 2. **STADT WUPPERTAL**
- 3. **STADT WUPPERTAL**
- 4. **STADT WUPPERTAL**
- 5. **STADT WUPPERTAL**
- 6. **STADT WUPPERTAL**
- 7. **STADT WUPPERTAL**
- 8. **STADT WUPPERTAL**
- 9. **STADT WUPPERTAL**
- 10. **STADT WUPPERTAL**
- 11. **STADT WUPPERTAL**
- 12. **STADT WUPPERTAL**
- 13. **STADT WUPPERTAL**
- 14. **STADT WUPPERTAL**
- 15. **STADT WUPPERTAL**
- 16. **STADT WUPPERTAL**
- 17. **STADT WUPPERTAL**
- 18. **STADT WUPPERTAL**
- 19. **STADT WUPPERTAL**
- 20. **STADT WUPPERTAL**
- 21. **STADT WUPPERTAL**
- 22. **STADT WUPPERTAL**
- 23. **STADT WUPPERTAL**
- 24. **STADT WUPPERTAL**
- 25. **STADT WUPPERTAL**
- 26. **STADT WUPPERTAL**
- 27. **STADT WUPPERTAL**
- 28. **STADT WUPPERTAL**
- 29. **STADT WUPPERTAL**
- 30. **STADT WUPPERTAL**
- 31. **STADT WUPPERTAL**
- 32. **STADT WUPPERTAL**
- 33. **STADT WUPPERTAL**
- 34. **STADT WUPPERTAL**
- 35. **STADT WUPPERTAL**
- 36. **STADT WUPPERTAL**
- 37. **STADT WUPPERTAL**
- 38. **STADT WUPPERTAL**
- 39. **STADT WUPPERTAL**
- 40. **STADT WUPPERTAL**
- 41. **STADT WUPPERTAL**
- 42. **STADT WUPPERTAL**
- 43. **STADT WUPPERTAL**
- 44. **STADT WUPPERTAL**
- 45. **STADT WUPPERTAL**
- 46. **STADT WUPPERTAL**
- 47. **STADT WUPPERTAL**
- 48. **STADT WUPPERTAL**
- 49. **STADT WUPPERTAL**
- 50. **STADT WUPPERTAL**
- 51. **STADT WUPPERTAL**
- 52. **STADT WUPPERTAL**
- 53. **STADT WUPPERTAL**
- 54. **STADT WUPPERTAL**
- 55. **STADT WUPPERTAL**
- 56. **STADT WUPPERTAL**
- 57. **STADT WUPPERTAL**
- 58. **STADT WUPPERTAL**
- 59. **STADT WUPPERTAL**
- 60. **STADT WUPPERTAL**
- 61. **STADT WUPPERTAL**
- 62. **STADT WUPPERTAL**
- 63. **STADT WUPPERTAL**
- 64. **STADT WUPPERTAL**
- 65. **STADT WUPPERTAL**
- 66. **STADT WUPPERTAL**
- 67. **STADT WUPPERTAL**
- 68. **STADT WUPPERTAL**
- 69. **STADT WUPPERTAL**
- 70. **STADT WUPPERTAL**
- 71. **STADT WUPPERTAL**
- 72. **STADT WUPPERTAL**
- 73. **STADT WUPPERTAL**
- 74. **STADT WUPPERTAL**
- 75. **STADT WUPPERTAL**
- 76. **STADT WUPPERTAL**
- 77. **STADT WUPPERTAL**
- 78. **STADT WUPPERTAL**
- 79. **STADT WUPPERTAL**
- 80. **STADT WUPPERTAL**
- 81. **STADT WUPPERTAL**
- 82. **STADT WUPPERTAL**
- 83. **STADT WUPPERTAL**
- 84. **STADT WUPPERTAL**
- 85. **STADT WUPPERTAL**
- 86. **STADT WUPPERTAL**
- 87. **STADT WUPPERTAL**
- 88. **STADT WUPPERTAL**
- 89. **STADT WUPPERTAL**
- 90. **STADT WUPPERTAL**
- 91. **STADT WUPPERTAL**
- 92. **STADT WUPPERTAL**
- 93. **STADT WUPPERTAL**
- 94. **STADT WUPPERTAL**
- 95. **STADT WUPPERTAL**
- 96. **STADT WUPPERTAL**
- 97. **STADT WUPPERTAL**
- 98. **STADT WUPPERTAL**
- 99. **STADT WUPPERTAL**
- 100. **STADT WUPPERTAL**

Planungsziel: Nutzungsänderung von Kindergarten/Kindertagesstätte in zu vermietende Dauerstellplätze.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Die Bezirksvertretung Elberfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 24.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

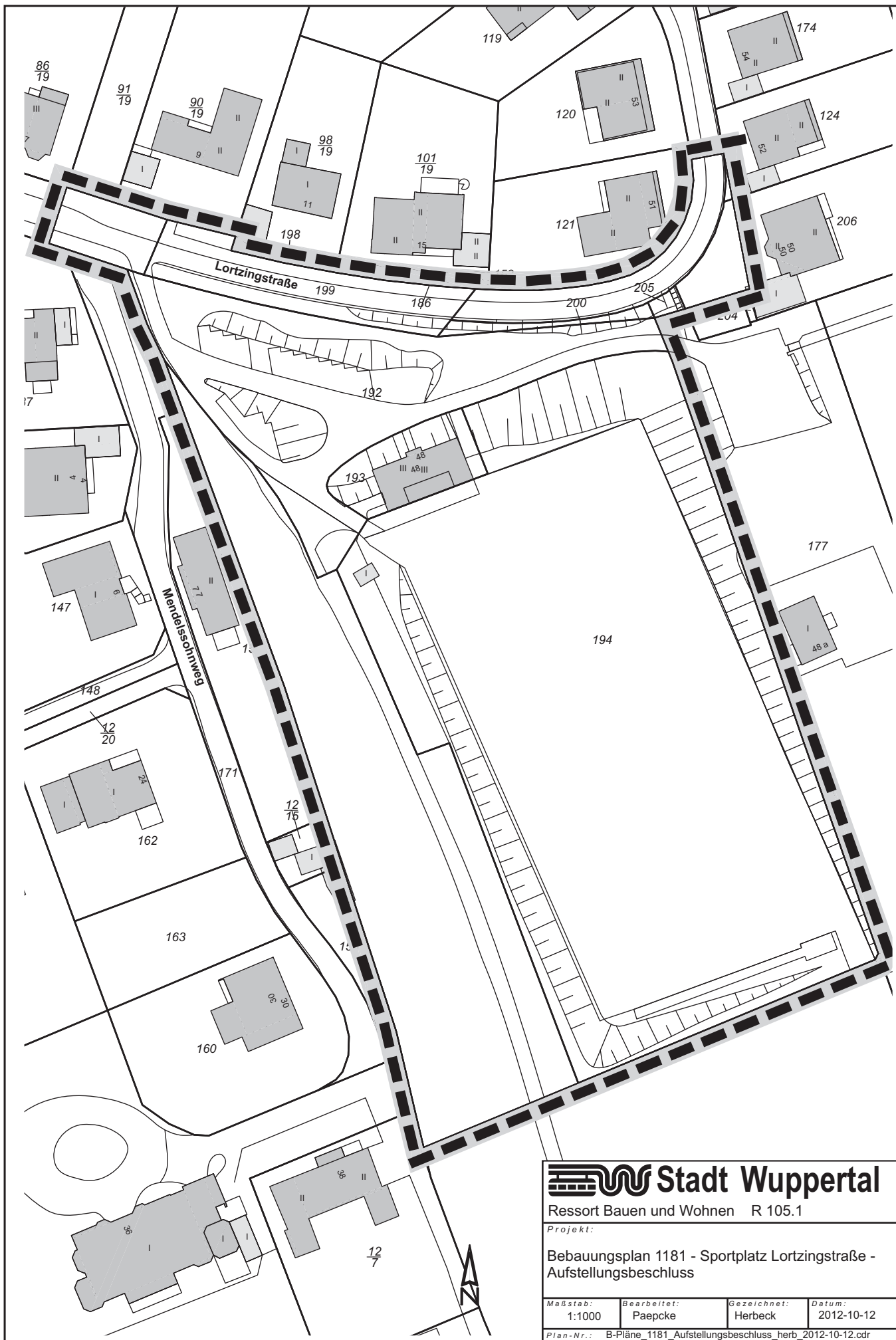
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1181 – Sportplatz Lortzingstraße– gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstraße – umfasst den Bereich des alten Schenkendorf- Sportplatzes inklusive der Lortzingstraße und des Sportplatzgebäudes zwischen der Wohnbebauung des Mendelssohnweges im Westen und der Kleingartenanlage im Osten (vergleiche Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstr. – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Durchführungsplan 145 aus dem Jahre 1960 wird für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1181 – Sportplatz Lortzingstr.- aufgehoben (Anlage 04).
4. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Stadt Wuppertal
 Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
 Bebauungsplan 1181 - Sportplatz Lortzingstraße - Aufstellungsbeschluss

Maßstab: 1:1000	Bearbeitet: Paepcke	Gezeichnet: Herbeck	Datum: 2012-10-12
Plan-Nr.: B-Pläne_1181_Aufstellungsbeschluss_herb_2012-10-12.cdr			

Planungsziel: Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser auf einem aufgegebenen Sportplatz.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 79B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

gez.

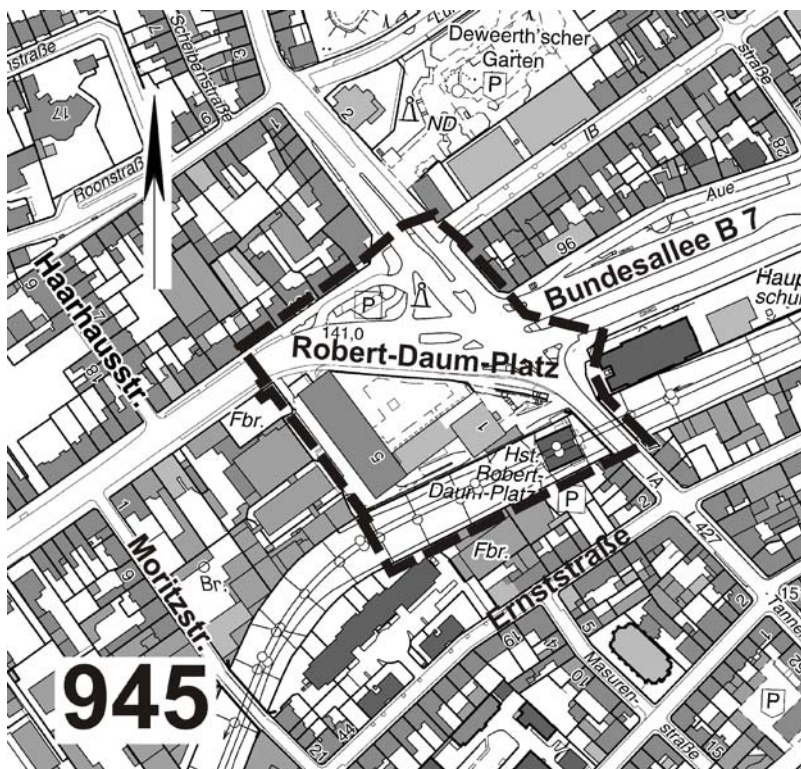
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 945 – Robert-Daum-Platz -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das Grundstück Robert-Daum-Platz 1 bis zur Wupper sowie die nördlich davon liegenden Verkehrsflächen.

Planungsziel: Ausweisung von Parkflächen auf der Vorplatzfläche des Gebäudekomplexes Robert-Daum-Platz 1 und Sicherung des Wupperweges.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung

etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013

Der Oberbürgermeister

gez.

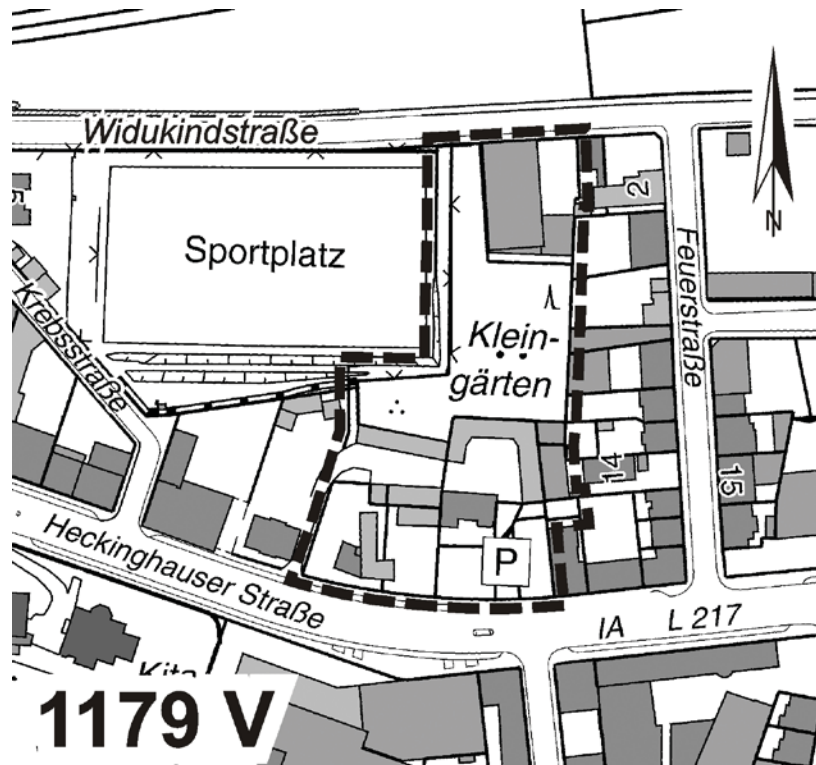
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 den nachstehend genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1179 V – Heckinghauser Straße / Feuerstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke zwischen der Widukindstraße im Norden und der Heckinghauser Straße 107 und 127 im Süden, dem Sportplatz im Westen und der bestehenden Bebauung entlang der Feuerstraße im Osten.

Planungsziel: Verlagerung und Erweiterung des SB- Marktes von der Widukindstraße / Brändströmstraße sowie Neubau eines Discounters und eines Wohn-/ Geschäftshauses.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur

Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 76B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 03.05.2013

Der Oberbürgermeister

gez.

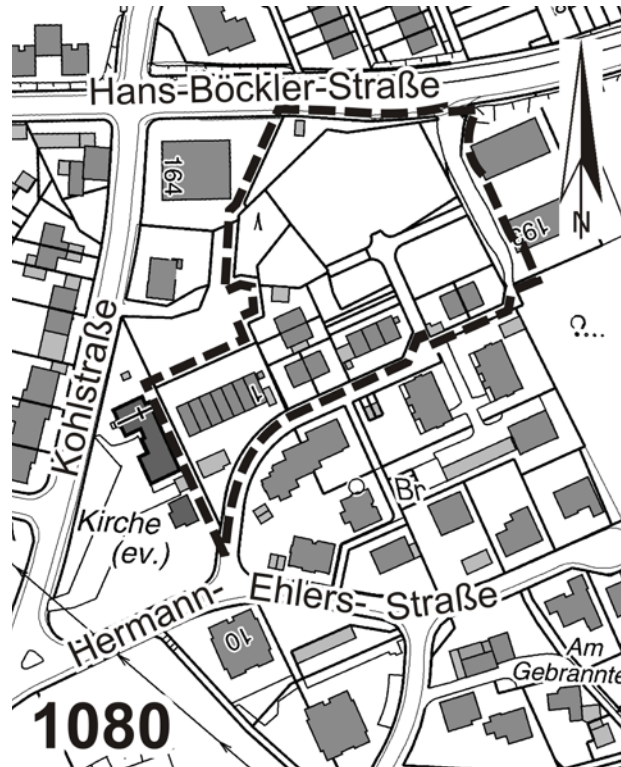
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 1080 – nördlich Hermann-Ehlers-Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,08 ha zwischen der Hermann-Ehlers-Straße im Süden und der Hans-Böckler-Straße im Norden. Westlich wird der Geltungsbereich durch das Flurstück 1522 (Kohlstraße 164 und Hans-Böckler-Straße 205) und einer im Bebauungsplan 834 festgesetzten öffentlichen Grünfläche begrenzt. Im Süd-Westen grenzt das Flurstück 811 (Kohlstraße 148 und 150) an. Im Osten grenzen die Flurstücke 1029, 1031 und 1030 (Erschließung der Grundstücke Hans-Böckler-Str. 191 und 193).

Planungsziel: Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen für eine Reihenhausbebauung (oder alternativ Doppelhausbebauung) innerhalb eines bestehenden Wohngebiets.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 77B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Wuppertal, den 03.05.2013
Der Oberbürgermeister

gez.

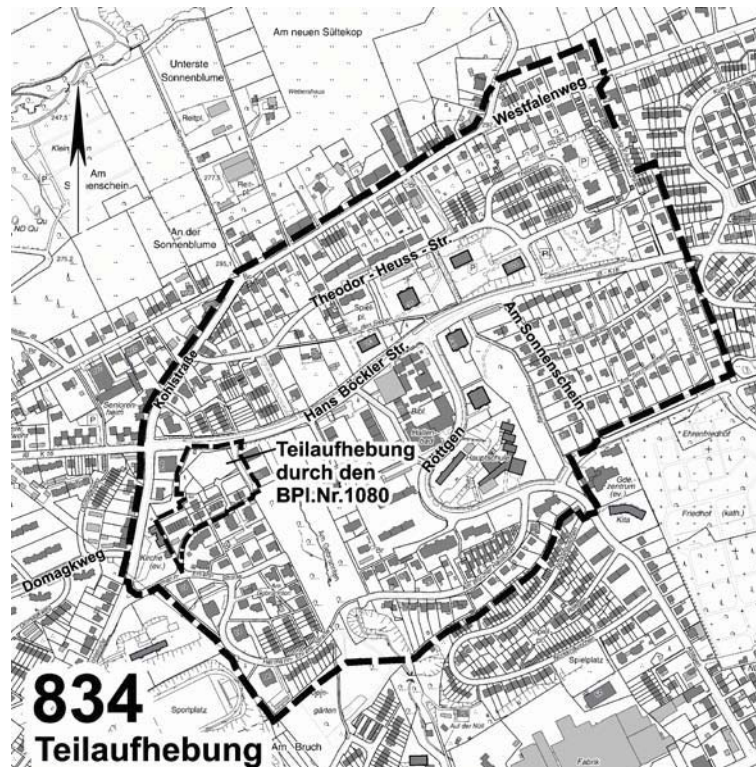
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 die Teilaufhebung des nachstehend genannten Bebauungsplans als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 843 – Hans-Böckler-Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,08 ha zwischen der Hermann-Ehlers-Straße im Süden und der Hans-Böckler-Straße im Norden. Westlich wird der Geltungsbereich durch das Flurstück 1522 (Kohlstraße 164 und Hans-Böckler-Straße 205) und einer im Bebauungsplan 834 festgesetzten öffentlichen Grünfläche begrenzt. Im Süd-Westen grenzt das Flurstück 811 (Kohlstraße 148 und 150) an. Im Osten grenzen die Flurstücke 1029, 1031 und 1030 (Erschließung der Grundstücke Hans-Böckler-Str. 191 und 193 (analog Geltungsbereich des BP 1080 – nördlich Hermann-Ehlers-Straße).

Planungsziel: Anpassung der Planung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.05.2013
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2014

Der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014 hat in seiner Sitzung am 30. April 2013 das Wuppertaler Stadtgebiet in die nachfolgend aufgeführten 33 Wahlbezirke eingeteilt (§ 4 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Änderung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372). Diese Einteilung entspricht - bis auf die Änderung der Abgrenzung der Kommunalwahlbezirke 32/33 und 61/63 - der vom Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2009 beschlossenen Einteilung.

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Änderung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394) gebe ich die Einteilung öffentlich bekannt.

Einteilung des Wuppertaler Stadtgebiets in Stadtbezirke und Wahlbezirke

Stadtbezirk (SBZ)		Wahlbezirk (KWB)	
Nr.	Name	Nr.	Name
0	Elberfeld	01	Elberfeld-Mitte
		02	Hombüchel
		03	Höchsten
		04	Ostersbaum
		05	Griffenberg
		06	Friedrichsberg
1	Elberfeld West	11	Brill-Arrenberg
		12	Nützenberg-Zoo
		13	Sonnborn-Varresbeck
2	Uellendahl-Katernberg	21	Uellendahl-Ost
		22	Uellendahl-West
		23	Katernberg
3	Vohwinkel	31	Vohwinkel-Ost
		32	Vohwinkel-West
		33	Vohwinkel-Nord
4	Cronenberg	41	Cronenberg-Süd
		42	Cronenberg-Nord
5	Barmen	51	Barmen-Mitte
		52	Sedansberg

		53	Loh
		54	Unterbarmen-Clausen
		55	Hatzfeld
		56	Kothen-Lichtenplatz
6	Oberbarmen	61	Oberbarmen
		62	Wichlinghausen-Süd
		63	Wichlinghausen-Nord
		64	Nächstebreck
7	Heckinghausen	71	Heckinghausen-West
		72	Heckinghausen-Ost
8	Langerfeld-Beyenburg	81	Langerfeld-Nord
		82	Langerfeld-Süd-Beyenburg
9	Ronsdorf	91	Ronsdorf-Ost
		92	Ronsdorf-West

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist aus der Stadtkarte ersichtlich die bei der Wahlbehörde (Ressort 101.4, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer C-277) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

Wuppertal, den 30. April 2013

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
 Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2014

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung v. 27. Juni 2011 (GV NRW. S. 300, 394) gebe ich bekannt:

Die zum stellvertretenden Mitglied des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2014 gewählte Frau Stadtverordnete Elisabeth August ist am 20. April 2013 verstorben.

Als Nachfolgerin wurde durch den Rat der Stadt am 29. April 2013 gewählt:

Frau
Cornelia Weiß
Hombüchel 24
42105 Wuppertal

Wuppertal, den 30. April 2013

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule zum 31.12.2011

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule zum 31.12.2011 ist im Regierungsamtsblatt Nr. 14 / 2013 vom 11.04.2013 öffentlich bekannt gemacht worden. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit hingewiesen. Der Jahresabschluss kann im Zeitraum vom 06.05. bis zum 07.06.2013 zwischen 09:00 und 15:00 Uhr in der Bergischen Volkshochschule, Birkenweiher 66, 42651 Solingen, Zimmer 209, eingesehen werden.

Ernst Schneider
Verbandsvorsteher

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3430774038
Nr. 4236510097
Nr. 3010556961
Nr. 3011367178
Nr. 3011149634
Nr. 3011403288
Nr. 3427757699

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 02.05.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3412648168
Nr. 3011386277
Nr. 3425413824
Nr. 3011465527
Nr. 3419710284

Wuppertal, den 02.05.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>